

Verordnung Nr. 004 *Gewässerverordnung ab 2017*

Der Fischereierlaubnis liegen die Bestimmungen des Fischereigesetz für Bayern (FIG), die Verordnung zur Ausführung des Fischereigesetzes für Bayern (AVFIG) vom 04.11.87 sowie auch zusätzliche Verbote und Gebote zugrunde:

Verbote:

1. Das Fischen mit lebendem Köderfisch.
2. Die Verwendung von Fischen, die einem Schonmaß unterliegen, als Tot- oder Lebendköder.
3. Das Fischen vom Boot aus (außer Eireinersee).
4. Die Verwendung von Schleppangeln, das Auslegen von Legangeln und Krestellern.
5. Die Verwendung von Schluckangeln.
6. Die Verwendung von Mehrfachhaken beim Fang von Friedfischen.
7. Die Verwendung mehrerer Haken an einer Angel in einer Art, die den Fang mehrerer Fische gleichzeitig ermöglicht (Paternoster).
8. Das Fischen mit mehr als zwei Angeln.
Jungfischer dürfen nur mit einer Handangel fischen.
9. Das Verkaufen oder Tauschen von Fischen gegen Sachwerte.
10. Das Angeln zwei Stunden vor und während der Mitgliederversammlung, sowie während der bekanntgegebenen Sperrzeiten bei Veranstaltungen.
11. Eisfischen (z.B. Entfernung des Eises durch aufhacken, aufbohren etc.) bei allen Pachtgewässern.
12. Das Angeln am Heideweiher I. während des Badebetriebes.
13. Anfütterung in allen Gewässern.

Verordnung Nr. 004 **Gewässerverordnung ab 2017**

Gebote:

Fischart		Schonmaße	Schonzeiten
Aal		50 cm	./.
Bachforelle		** 26 cm	01.10.-28.02.
Hecht	geschlossene Gewässer	60 cm	01.01.-30.04.
Hecht	nicht geschl. Gewässer	** 50 cm	15.02.-15.04.
Karpfen		** 35 cm	./.
Regenbogenforellen		** 26 cm	15.12.-15.04.
Schleie		** 26 cm	./.
Seeforelle	geschlossene Gewässer	** 45 cm	01.10.-28.02.
Seeforelle	nicht geschl. Gewässer	** 60 cm	01.10.-28.02.
Zander		** 50 cm	01.01.-30.04.
Waller		./.	./.

Für weitere Fischarten gelten die gesetzlichen Schonzeiten und Schonmaße!

<u>Fangbeschränkung:</u>	*	1 Fisch pro Tag
	**	2 Fische pro Tag

Jahresfangbeschränkung für geschlossene Gewässer:

Unterfeldweiher, Heideweiher I, Heideweiher II, Fuchsbauweiher, Eireinersee

- 25 Stk. Karpfen / Jahr
- 25 Stk. Salmoniden / Jahr

Fangsummen:

- 2 Raubfische (Hecht, Zander) pro Tag.
- 2 Forellen pro Tag
- Jungfischer dürfen pro Tag je 1 Stck. Karpfen, Schleie, Graskarpfen, Forelle, Hecht, Zander fangen.

Achtung: Ist eine Fangquote erschöpft, so sind Fangart und Fangplatz in der Weise zu wechseln, dass der Fang eines weiteren Fisches dieser Art unter normalen Umständen auszuschließen ist.

Reichertshofen, den 01.02.2017



Thomas Ramke
1. Vorsitzender
Fischereiverein Reichertshofen e.V.